

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EG) Nr. 340/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
* Verordnung (EG) Nr. 341/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2376/96 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der in Schweden und Finnland erzeugten, in Torfmüll gebetteten Möhren während eines zusätzlichen Jahres	3
Verordnung (EG) Nr. 342/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97	4
Verordnung (EG) Nr. 343/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97	5
Verordnung (EG) Nr. 344/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97	6
Verordnung (EG) Nr. 345/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 180/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Mais	7
Verordnung (EG) Nr. 346/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2505/97	8
Verordnung (EG) Nr. 347/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2506/97 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais	9

Verordnung (EG) Nr. 348/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2504/97 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum 10

Verordnung (EG) Nr. 349/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 11

Verordnung (EG) Nr. 350/98 der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis..... 13

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

98/141/EG:

* **Beschluß der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter schmaler kaltgewalzter Bänder aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Rußland nach Italien** 15

Berichtigungen

* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 180 vom 9. 7. 1997)** 17

* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2087/97 des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl. L 292 vom 25. 10. 1997)** 17

* **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2088/97 des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten (ABl. L 292 vom 25. 10. 1997)** 18

* **Berichtigung der Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 zur Anpassung der Richtlinie 74/61/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt (ABl. L 286 vom 29. 11. 1995)** 18

* **Berichtigung der Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen (ABl. L 198 vom 22. 7. 1991)** 19

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 340/98 DER KOMMISSION
vom 12. Februar 1998
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst
und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 2375/96 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungsein-
heit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik
anzuwendenden Umrechnungskurse ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95 ⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der
Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der

pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 5.

⁽³⁾ ABl. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (*)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	204	48,6
	212	106,4
	624	185,9
	999	113,6
0707 00 05	052	124,3
	999	124,3
0709 10 00	220	167,8
	999	167,8
0709 90 70	052	139,8
	204	152,8
	999	146,3
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	40,6
	204	34,9
	212	39,3
	600	52,9
	624	63,4
	999	46,2
0805 20 10	204	72,6
	999	72,6
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	76,8
	204	84,7
	464	82,7
	600	71,5
	624	73,3
	662	47,6
	999	72,8
	0805 30 10	052
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	400	61,7
	600	70,1
	999	70,0
	060	63,3
	400	87,4
0808 20 50	404	100,9
	720	104,3
	728	81,1
	999	87,4
	388	96,4
	400	111,6
	528	101,8
999	103,3	

(*) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2317/97 der Kommission (ABl. L 321 vom 22. 11. 1997, S. 19). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 341/98 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1998

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2376/96 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der in Schweden und Finnland erzeugten, in Torfmull gebetteten Möhren während eines zusätzlichen Jahres

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 149 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2596/97 des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Verlängerung des Zeitraums gemäß Artikel 149 Absatz 1 der Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2376/96 der Kommission vom 13. Dezember 1996 zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 920/89 hinsichtlich der in Schweden und Finnland erzeugten, in Torfmull gebetteten Möhren während eines zusätzlichen Jahres⁽²⁾ dürfen 1997 die betreffenden Erzeugnisse auf dem schwedischen und finnischen Markt sowie zur Ausfuhr verkauft werden. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen, die zu dieser, in den anderen Mitgliedstaaten kaum bekannten Aufmachung der Karotten durchgeführt werden, dürften spätestens im März 1998 vorliegen.

Der in Erwartung der genannten Untersuchungsergebnisse eingeräumte Umstellungszeitraum sollte vor Geneh-

migung der Vermarktung von in Torfmull gebetteten Möhren in der gesamten Gemeinschaft mit Wirkung ab 1. Januar 1998 um ein zusätzliches Jahr verlängert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 2376/96 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Sie gilt bis 31. Dezember 1998.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1998.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 351 vom 23. 12. 1997, S. 12.

⁽²⁾ ABl. L 325 vom 14. 12. 1996, S. 6.

VERORDNUNG (EG) Nr. 342/98 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1339/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach allen Drittländern mit Ausnahme von Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1339/97 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1884/97⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 6. bis zum 12. Februar 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1339/97 eingereichten Angebote auf 15,94 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 12. 7. 1997, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 73.

VERORDNUNG (EG) Nr. 343/98 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1998

zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abgabe bei der Ausfuhr von Weichweizen nach Ceuta, Melilla und bestimmten AKP-Staaten wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 1883/97 der Kommission⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2545/97⁽⁶⁾, eröffnet.

Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter

Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstaufuhrerstattung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der Zuschlag jedem Bieter erteilt dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt bzw. sich auf eine Ausfuhrabgabe bezieht.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart führt zur Festsetzung einer Höchsterstattung in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrags.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Weichweizen wird für die vom 6. bis zum 12. Februar 1998 im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1883/97 eingereichten Angebote auf 24,00 ECU je Tonne festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 265 vom 27. 9. 1997, S. 69.

⁽⁶⁾ ABl. L 347 vom 18. 12. 1997, S. 33.

VERORDNUNG (EG) Nr. 344/98 DER KOMMISSION
vom 12. Februar 1998
zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1773/97 der
Kommission vom 12. September 1997 über eine beson-
dere Interventionsmaßnahme für Getreide in Finnland
und Schweden⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 268/98⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr aus
Finnland und Schweden von in diesen beiden Ländern
erzeugtem Hafer nach allen Drittländern wurde durch die
Verordnung (EG) Nr. 1773/97 eröffnet.

Nach Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1773/97 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der

Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, unter
Berücksichtigung der Kriterien nach Artikel 1 der
Verordnung (EG) Nr. 1501/95 eine Höchstausfuhrerstat-
tung festzusetzen. In einem solchen Fall wird der
Zuschlag jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der
Höchstausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstausfuhrerstattung in
Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von Hafer wird für
die vom 6. bis zum 12. Februar 1998 im Rahmen der
Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1773/97
eingereichten Angebote auf 30,24 ECU je Tonne festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 250 vom 13. 9. 1997, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 76.

VERORDNUNG (EG) Nr. 345/98 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 180/98 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungs-
bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, insbesondere
auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von
Mais aus Griechenland nach allen Drittländern wurde
durch die Verordnung (EG) Nr. 180/98 der Kommis-
sion⁽⁵⁾ eröffnet.Nach Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 kann
die Kommission auf der Grundlage der eingereichten
Angebote nach dem Verfahren des Artikels 23 der
Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, die auf die
Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berück-
sichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 ist die Fest-
setzung einer Höchsterrstattung nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei
der Ausfuhr von Mais gemäß Verordnung (EG) Nr. 180/
98 vom 6. bis zum 12. Februar 1998 eingereichten Ange-
bote werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.⁽⁵⁾ ABl. L 19 vom 24. 1. 1998, S. 47.

VERORDNUNG (EG) Nr. 346/98 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1998

zur Festsetzung der Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im
Rahmen der Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2505/97DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls
bei der Einfuhr von Mais nach Spanien wurde durch die
Verordnung (EG) Nr. 2505/97 der Kommission⁽³⁾
eröffnet.

Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der
Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1963/95⁽⁵⁾, kann die Kommission nach dem Verfahren
von Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 über
die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der
Einfuhr beschließen. Dabei ist insbesondere den in
Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95
genannten Kriterien Rechnung zu tragen. Der Zuschlag
wird dem Bieter erteilt, dessen Angebot so hoch wie die

Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr oder niedriger
ist.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien auf die
derzeitige Marktlage bei der betreffenden Getreideart
führt zur Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei
der Einfuhr in Höhe des in Artikel 1 genannten Betrages.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Höchstkürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais
für die vom 6. bis zum 12. Februar 1998 im Rahmen der
Ausschreibung gemäß Verordnung (EG) Nr. 2505/97
eingereichten Angebote wird auf 55,85 ECU je Tonne
festgelegt und gilt für eine Gesamthöchstmenge von
50 000 Tonnen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.

⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 347/98 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2506/97 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Mais

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls
bei der Einfuhr von Mais nach Portugal wurde durch die
Verordnung (EG) Nr. 2506/97 der Kommission⁽³⁾
eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der
Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1963/95⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der
eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels
23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, dieauf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu
berücksichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95
ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der
Einfuhr nicht angezeigt.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des
Zolls bei der Einfuhr von Mais gemäß Verordnung (EG)
Nr. 2506/97 vom 6. bis zum 12. Februar 1998 einge-
reichten Angebote werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 348/98 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1998

bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2504/97 eingereichten Angebote für die Einfuhr von Sorghum

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Markt-
organisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Ausschreibung über die Höchstkürzung des Zolls
bei der Einfuhr von Sorghum nach Spanien wurde durch
die Verordnung (EG) Nr. 2504/97 der Kommission⁽³⁾
eröffnet.Nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der
Kommission⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
1963/95⁽⁵⁾, kann die Kommission auf der Grundlage der
eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels
23 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beschließen, dieauf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu
berücksichtigen.Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach
den Artikeln 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95
ist die Festsetzung einer Höchstkürzung des Zolls bei der
Einfuhr nicht angezeigtDie in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im Rahmen der Ausschreibung der Kürzung des
Zolls bei der Einfuhr von Sorghum gemäß Verordnung
(EG) Nr. 2504/97 vom 6. bis zum 12. Februar 1998
eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.⁽³⁾ ABl. L 345 vom 16. 12. 1997, S. 25.⁽⁴⁾ ABl. L 177 vom 28. 7. 1995, S. 4.⁽⁵⁾ ABl. L 189 vom 10. 8. 1995, S. 22.

VERORDNUNG (EG) Nr. 349/98 DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1998

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 923/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 der Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2052/97⁽⁴⁾, aufgeführt sind.

Da im Rahmen von Ausschreibungen des Welternährungsprogramms nach einigen Bestimmungen 100 000 Tonnen Mais ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 932/97⁽⁶⁾, angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EG) Nr. 1501/95 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 24. 5. 1996, S. 37.

⁽³⁾ ABl. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 21. 10. 1997, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 2.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	—	1101 00 11 9000	—	—
1001 10 00 9400	—	—	1101 00 15 9100	01	18,00
1001 90 91 9000	—	—	1101 00 15 9130	01	17,00
1001 90 99 9000	03	6,00	1101 00 15 9150	01	15,50
	02	0	1101 00 15 9170	01	14,50
1002 00 00 9000	03	25,00	1101 00 15 9180	01	13,50
	02	0	1101 00 15 9190	—	—
1003 00 10 9000	—	—	1101 00 90 9000	—	—
1003 00 90 9000	03	13,00	1102 10 00 9500	01	47,50
	02	0	1102 10 00 9700	—	—
1004 00 00 9200	—	—	1102 10 00 9900	—	—
1004 00 00 9400	—	—	1103 11 10 9200	—	— ⁽²⁾
1005 10 90 9000	—	—	1103 11 10 9400	—	— ⁽²⁾
1005 90 00 9000	04	28,00 ⁽³⁾	1103 11 10 9900	—	—
	03	18,00	1103 11 90 9200	01	0 ⁽²⁾
	02	—	1103 11 90 9800	—	—
1007 00 90 9000	—	—			
1008 20 00 9000	—	—			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Schweiz, Liechtenstein,
- 04 Tansania, Burundi, die Republik Kongo (Brazzaville), die Demokratische Republik Kongo.

(2) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

(3) Die im Rahmen des in Artikel 7 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1162/95 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 100 000 Tonnen Mais zur Ausfuhr nach Tansania, Burundi, der Republik Kongo (Brazzaville) und der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen von Ausschreibungen des Welternährungsprogramms.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 350/98 DER KOMMISSION
vom 12. Februar 1998
zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates
vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorga-
nisation für Reis⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EG) Nr. 192/98⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3
zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 bestimmt,
daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den
Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser
Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für
diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstat-
tung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr.
3072/95 müssen die Erstattungen festgesetzt werden
unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtli-
chen Entwicklung der Verfügbarkeit von Reis und Bruch-
reis und deren Preisen in der Gemeinschaft einerseits
und der Preise für Reis und Bruchreis auf dem Welt-
markt andererseits. Nach dem gleichen Text ist es eben-
falls wichtig, auf den Reismärkten eine ausgeglichene
Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der
Preise und der Handelsströme sicherzustellen. Ferner ist
es wichtig, dem wirtschaftlichen Gesichtspunkt der künf-
tigen Ausfuhren, dem Interesse an der Vermeidung von
Marktstörungen in der Gemeinschaft sowie den
Beschränkungen aufgrund der gemäß Artikel 228 des
Vertrags geschlossenen Übereinkommen Rechnung zu
tragen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1361/76 der Kommission⁽³⁾
hat die Höchstmenge Bruchreis festgelegt, die der Reis
enthalten darf, für den die Erstattung bei der Ausfuhr
festgesetzt wird, und hat den Prozentsatz der Verminde-
rung bestimmt, der auf die Erstattung angewandt wird,
wenn der im ausgeführten Reis enthaltene Anteil Bruch-
reis diese Höchstmenge übersteigt.

Da nach einigen Bestimmungen 5 000 Tonnen Reis
ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach
Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 der
Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EG) Nr. 932/97⁽⁵⁾, angewandt werden. Bei der Festset-
zung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 hat in Artikel 13
Absatz 5 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der
Berechnung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis
und Bruchreis zu berücksichtigen sind.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der
Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestim-
mung notwendig machen.

Zur Berücksichtigung der auf einigen Märkten beste-
henden Nachfrage nach verpacktem Langkornreis ist die
Festsetzung einer besonderen Erstattung für das betref-
fende Erzeugnis vorzusehen.

Die Erstattung muß mindestens einmal im Monat festge-
setzt werden; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abge-
ändert werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige
Lage des Reismarkts und insbesondere auf die Notie-
rungen oder Preise von Reis und Bruchreis in der
Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zu einer
Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang zu
dieser Verordnung genannten Beträge.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Ausfuhrerstattungen für die in Artikel 1, ausge-
nommen die in Absatz 1 unter Buchstabe c), der Verord-
nung (EG) Nr. 3072/95 genannten Erzeugnisse im
ursprünglichen Zustand werden wie im Anhang ange-
geben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 13. Februar 1998 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 329 vom 30. 12. 1995, S. 18.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 27. 1. 1998, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 154 vom 15. 6. 1976, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 117 vom 24. 5. 1995, S. 2.

⁽⁵⁾ ABl. L 135 vom 27. 5. 1997, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 12. Februar 1998 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Reis und Bruchreis

<i>(ECU/Tonne)</i>			<i>(ECU/Tonne)</i>		
Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾	Erzeugniscode	Bestimmung ⁽¹⁾	Erstattungsbetrag ⁽²⁾
1006 20 11 9000	01	73,00	1006 30 65 9900	01	91,00
1006 20 13 9000	01	73,00		04	91,00
1006 20 15 9000	01	73,00	1006 30 67 9100	05	97,00
1006 20 17 9000	—	—	1006 30 67 9900	—	—
1006 20 92 9000	01	73,00	1006 30 92 9100	01	91,00
1006 20 94 9000	01	73,00		02	97,00
1006 20 96 9000	01	73,00		03	102,00
1006 20 98 9000	—	—		04	91,00
1006 30 21 9000	01	73,00	1006 30 92 9900	01	91,00
1006 30 23 9000	01	73,00		04	91,00
1006 30 25 9000	01	73,00		—	—
1006 30 27 9000	—	—	1006 30 94 9100	01	91,00
1006 30 42 9000	01	73,00		02	97,00
1006 30 44 9000	01	73,00		03	102,00
1006 30 46 9000	01	73,00		04	91,00
1006 30 48 9000	—	—	1006 30 94 9900	01	91,00
1006 30 61 9100	01	91,00		04	91,00
	02	97,00		—	—
	03	102,00	1006 30 96 9100	01	91,00
	04	91,00		02	97,00
1006 30 61 9900	01	91,00		03	102,00
	04	91,00		04	91,00
1006 30 63 9100	01	91,00	1006 30 96 9900	01	91,00
	02	97,00		04	91,00
	03	102,00		—	—
	04	91,00	1006 30 98 9100	05	97,00
1006 30 63 9900	01	91,00		—	—
	04	91,00	1006 30 98 9900	—	—
1006 30 65 9100	01	91,00	1006 40 00 9000	—	—
	02	97,00			
	03	102,00			
	04	91,00			

(¹) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:

- 01 Liechtenstein, die Schweiz, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia,
- 02 die Zonen I, II, III, VI, Ceuta und Melilla,
- 03 die Zonen IV, V, VII c), Kanada und die Zone VIII, mit Ausnahme von Surinam, Guyana und Madagaskar,
- 04 die Bestimmungen, genannt in Artikel 34 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission,
- 05 Ceuta und Melilla.

(²) Nach dem Verfahren des Artikels 7 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1162/95 für 5 000 Tonnen Reis festgesetzte Erstattung.

NB: Die Zonen sind diejenigen, die in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 12. Februar 1998

zur Einstellung des Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter schmaler kaltgewalzter Bänder aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Rußland nach Italien

(98/141/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Gemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2331/96 des Rates⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

nach Konsultation des Beratenden Ausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. VERFAHREN

- (1) Am 28. Mai 1997 ging bei der Kommission ein Antrag ein, dem zufolge die Einfuhren bestimmter schmaler kaltgewalzter Bänder aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Rußland nach Italien gedumpte waren und dadurch eine Schädigung verursachten.
- (2) Der Antrag wurde von dem italienischen Verband der Hersteller kaltgewalzter Bänder (Federacciai) im Namen von italienischen Herstellern gestellt, auf die angeblich fast die gesamte Produktion der betroffenen Ware in Italien entfiel.
- (3) Der Antrag enthielt Beweise für das Vorliegen von Dumping bei den betroffenen Einfuhren und für eine dadurch verursachte bedeutende Schädigung;

diese Beweise wurden als ausreichend angesehen, um die Einleitung eines Antidumpingverfahrens zu rechtfertigen.

- (4) Nach entsprechenden Konsultationen veröffentlichte die Kommission daher im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽³⁾ eine Bekanntmachung über die Einleitung eines Antidumpingverfahrens betreffend die Einfuhren bestimmter schmaler kaltgewalzter Bänder aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der KN-Codes 7211 23 99, 7211 29 50, 7211 29 90 und ex 7211 90 90 mit Ursprung in Rußland nach Italien.
- (5) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Einführer, die Vertreter des Ausfuhrlands und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller. Die interessierten Parteien erhielten Gelegenheit, innerhalb der in der Bekanntmachung gesetzten Frist ihren Standpunkt schriftlich dazulegen und eine Anhörung zu beantragen.

B. RÜCKNAHME DES ANTRAGS UND EINSTELLUNG DES VERFAHRENS

- (6) Aufgrund der derzeitigen Lage auf dem betroffenen Markt zog Federacciai mit Schreiben vom 12. September 1997 bei der Kommission seinen Antrag betreffend die Einfuhren bestimmter schmaler kaltgewalzter Bänder aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Rußland nach Italien förmlich zurück.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 6. 3. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 6. 12. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 211 vom 12. 7. 1997, S. 3.

(7) Die interessierten Parteien wurden von der Absicht der Kommission unterrichtet, das Verfahren unter diesen Umständen einzustellen, und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme. Keine dieser Parteien erhob Einwände.

(8) Daher vertritt die Kommission die Auffassung, daß das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter schmaler kaltgewalzter Bänder aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Rußland nach Italien ohne die Einführung von Schutzmaßnahmen eingestellt werden sollte und daß dies dem Interesse der Gemeinschaft nicht zuwiderläuft —

BESCHLIESST:

Einzigter Artikel

Das Antidumpingverfahren betreffend die Einfuhren bestimmter schmaler kaltgewalzter Bänder aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl mit Ursprung in Rußland nach Italien wird eingestellt.

Brüssel, den 12. Februar 1998

Für die Kommission

Leon BRITTAN

Vizepräsident

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1310/97 des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 180 vom 9. Juli 1997)*

Seite 4, Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a) zweiter Gedankenstrich:

anstatt: „c) Stellt die Kommission unbeschadet des Absatzes 1a fest, ...“,
muß es heißen: „c) Stellt die Kommission unbeschadet des Absatzes 2 fest, ...“.

Seite 4, Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe b):

— *anstatt:* „(1a) Stellt die Kommission fest, ...“,
muß es heißen: „(2) Stellt die Kommission fest, ...“.

— *anstatt:* „(1b) Die Kommission kann eine Entscheidung ...“,
muß es heißen: „(3) Die Kommission kann eine Entscheidung ...“.

— *anstatt:* „(1c) In den in Absatz 1 b genannten Fällen ...“,
muß es heißen: „(4) In den in Absatz 3 genannten Fällen ...“.

Seite 4, Artikel 1 Nummer 5:

Folgender Buchstabe wird hinzugefügt:

„c) Absatz 2 wird Absatz 5.“.

Seite 5, Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a):

anstatt: „... nach Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 6 Absatz 1a ...“,
muß es heißen: „... nach Anmeldung eines Zusammenschlusses gemäß Artikel 6 Absatz 2 ...“.

Seite 6, Artikel 1 Nummer 13 Buchstabe b):

anstatt: „... Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 1a und Artikel 8 Absatz 2 ...“,
muß es heißen: „... Verpflichtungen nach Artikel 6 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2 ...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2087/97 des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 292 vom 25. Oktober 1997)*

Seite 1, Artikel 1 Nummer 2:

anstatt: „... 31. August 1997 ...“,
muß es heißen: „... 31. August 1998 ...“.

Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2088/97 des Rates vom 20. Oktober 1997 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 292 vom 25. Oktober 1997)

Seite 3, Artikel 1 Nummer 2:

anstatt: „... ausgehend von den ...“,
muß es heißen: „... auf der Grundlage der ...“.

Berichtigung der Richtlinie 95/56/EG der Kommission vom 8. November 1995 zur Anpassung der Richtlinie 74/61/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Sicherungseinrichtung gegen unbefugte Benutzung von Kraftfahrzeugen an den technischen Fortschritt

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 286 vom 29. November 1995)

Seite 19, Anhang IV Nummer 4.1.4.1:

anstatt: „... 330 Nm ...“
muß es heißen: „... 300 Nm ...“.

Seite 28, Anhang VI Nummer 1.1:

anstatt: „... der Klassen M₁ (1) und N₁ (1) mit einer technisch zulässigen Höchstmasse von bis zu 2 000 kg (2) ...“
muß es heißen: „... der Klasse M₁ (1) und Fahrzeuge der Klasse N₁ (1) mit einer technisch zulässigen Höchstmasse von bis zu 2 000 kg (2) ...“.

Seite 28, Anhang VI Nummer 1.2:

anstatt: „... der Klassen M₁ (1) und N₁ (1) mit einer technisch zulässigen Höchstmasse von bis zu 2 000 kg ...“
muß es heißen: „... der Klasse M₁ (1) und Fahrzeuge der Klasse N₁ (1) mit einer technisch zulässigen Höchstmasse von bis zu 2 000 kg ...“.

Berichtigung der Richtlinie 91/368/EWG des Rates vom 20. Juni 1991 zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 198 vom 22. Juli 1991)

Seite 32, Anhang II Nummer 14:

anstatt: „Abnehmbare Schutzeinrichtungen und Kardanwellen“,

muß es heißen: „Schutzeinrichtungen und abnehmbare Kardanwellen“.
